# kommunal report

Ihre kommunale Fragestellung – unser Lösungsansatz







### Liebe Leserinnen und Leser,

unser neuer Kommunalreport hält für Sie wieder viele unterschiedliche Themen bereit. Dazu gehört z.B. die kommunale Beschaffung. Hier stehen permanent Fragen u.a. zum rechtskonformen Vorgehen bei der Ausschreibung und bei der Vergabe an: Was muss wann wie ausgeschrieben werden? Wann kann an wen warum vergeben werden? Wir beschreiben neue Richtlinien und Eckpunkte bzgl. Obergrenzen, Artikeln, Produktpaletten, Ausschreibung von Dienstleistungen u.v.m.! Dabei greifen wir Ihre Fragen auf und erläutern sie mithilfe unserer Praxiserfahrungen.

Und neben der Beschaffung? Wir unterstützen nach wie vor den Klimaschutz und helfen Ihnen als Kommunen, die Umwelt vor den Folgen der Klimaänderung möglichst gut zu bewahren. Dazu gehört als wichtige Aufgabe die Sensibilisierung für das, was durch Klimaänderung derzeit schon geschieht. Im Artikel KlimaReise stellen wir – im wahrsten Sinne des Wortes – einen Weg vor, wie das gehen kann. Die KlimaReise nutzt in unserem Beispiel die Umweltschutzziele ansässiger Unternehmen als wichtige Information für zukünftige Generationen.

Zum Schutz vor den Klimawandelfolgen gehört natürlich auch der Schutz vor Überflutungen und Hochwasser. Hierzu bieten wir neuerdings ein Netzwerk an. Damit unterstützen wir Sie, Fachwissen aus verschiedenen Kommunen über Fachgrenzen hinaus weiterzutragen. Und so für das nächste plötzlich auftretende Ereignis mit allen betroffen Fachbereichen in der Verwaltung gewappnet zu sein. Die Gründungsveranstaltung für das Netzwerk Hochwasser- und Überflutungsschutz war am 2. November 2016 in Düsseldorf. Das Netzwerk ist offen für alle kommunalen Fachleute, die mitmachen wollen.

Neue Themen sind die Kosten- und Leistungsrechnung für Bauhöfe: Was genau sind die Aufgaben eines Bauhofs? Welche Arbeiten und Zuständigkeiten übernimmt er? Wie wird abgerechnet? Und wie das Ganze konkurrenzfähig und kosteneffizient erledigt? Alle Vorteile der KLR für Bauhöfe auf einen Blick!

... und die Beteiligung Ihrer Bürger: Wie nehme ich die Bürgerinnen und Bürger als Kommune mit ins Boot? Gelingt das, ernten sie Vorteile: zufriedene Bürgerinnen und Bürger, erweiterte Perspektiven, Engagement, das unbezahlbar ist, bis hin zur möglicherweise entlasteten Verwaltung – das alles kann real werden. Wir haben schon einige praktische Erfahrungen gesammelt!

Und – last, but not least: Dass die Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Umgang mit Daten nicht nur für den rechtssicheren Betrieb, sondern auch für den reibungslosen Ablauf der Arbeit in der Verwaltung notwendig ist – das weiß mittlerweile jeder. Wir unterstützen Verwaltungen mit der Software BITS. So werden alle informiert, bekommen den Lernerfolg dokumentiert, und die Verwaltungsspitze der Kommune kann sich vergewissern, dass so verantwortungsvoll wie möglich mit Daten umgegangen wird.

Wir sind sicher, dass auch etwas Interessantes für Sie dabei ist. Bei allen anderen kommunalen Fragen sind wir mit unserem Team wie immer Ihr Partner – telefonisch, schriftlich oder auch vor Ort!

Ihr Team der Kommunal Agentur NRW

### Inhalt

### 04 | Kommunale Beschaffung

- 04 | Schulmöbel per Rahmenvertrag ausschreiben Bedarf decken zu attraktiven Preisen
- 06 | Postdienstleistungen leichter ausschreiben? Neue rechtliche Vorgaben unter der Lupe
- 08 | eVergabe Effiziente Unterstützung bis zur Umsetzung
- 09 | Feuerwehrfahrzeuge geliefert wie bestellt Kompetente Baubegleitung durch die Kommunal Agentur NRW
- 11 | Feuerwehren im Fokus Erfahrungen teilen, Seminare anbieten
- 12 | Nach dem Fahrgestellkartell: Rechtlich sicher handeln bei zukünftigen Beschaffungen
- 14 | Vergabe von Beratungsleistungen Ein Überblick über die neue Gesetzgebung
- 16 | NRW und Niedersachsen kooperieren Gemeinsam für Kommunen mehr erreichen

# **18** | Management und Organisation

- 18 | Der moderne Bauhof Dienstleister mit eigener Kosten-/Leistungsrechnung
- 21 | Bürgerbeteiligung in Kommunen Hürden beseitigen, Herausforderung meistern

### 24 | IT-Leistungen

24 | Sicherheit entsteht, wenn alle mitmachen! Behörden-IT-Sicherheitstraining jetzt auch mit Zertifikat





### **26** | Recht

26 | Umsatzsteuerpflicht für Kommunalbetriebe? Eine aktuelle juristische Einschätzung

### 28 | Technik und Umwelt

28 | Jugendliche gehen auf KlimaReise Kommunen werben für den Klimaschutz

### 30 | Information

30 | Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

### **Impressum**

Eine Information der Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf Telefon 0211/430 77 0, Telefax 0211/430 77 22

### Verantwortlich für den Inhalt

Michael Lange (v.i.S.d.P.), Dr. Peter Queitsch

### Redaktion

Gudrun Abel, abel@KommunalAgenturNRW.de

### Gestaltung

liniezwei Kommunikationsdesign GbR, Düsseldorf www.liniezwei.de

### **Produktion und Druck**

Die Qualitaner GmbH, Düsseldorf

### **Fotos**

fotolia.de: fuxart (1), turgaygundogdu (4), Tobias Arhelger (5), PHILETDOM (6), Cybrain (7), fototheobald (9, 13), MAK (10) (12), Rico Löb (11), contrastwerkstatt (15, 16, 20), stockpics (17), Benjamin Haas (18), everythingpossible (19), Tomasz Zajda (24), Stockfotos-MG (27), Picture-Factory (30), view7 (31)

photocase.de: kallejipp (2), testfight (22), stockwerk23 (23), Screeny (28), foto-fine-art (29)

# Schulmöbel per Rahmenvertrag ausschreiben

### Bedarf decken zu attraktiven Preisen

Die Beschaffung von Schulmöbeln ist für alle Beteiligten immer wieder herausfordernd. Ansprüche, Budgets und diverse Vorgaben müssen beachtet werden. Durch interkommunale Vereinbarungen unterstützt die Kommunal Agentur NRW die Auftraggeber, ihren Bedarf günstiger zu decken.

Modisch sollen sie sein, optisch ansprechend und hochwertig. Dazu budgetgerecht, brandschutzkonform, technisch und vergaberechtlich einwandfrei. Die Rede ist nicht von Hochtechnologie, sondern von Schulmöbeln. Ausschreibungen dafür sind für Kommunen immer wieder umständliche, personalintensive Aufgaben. Gerade der Bereich Schulmöbel ist jedoch auch geprägt von einer hohen Standardisierung. Daher ist es möglich, durch interkommunale Vereinbarungen zwischen verschiedenen öffentlichen Auftraggebern einen gemeinsamen Standard für die Ausschreibung festzulegen. Auf diese Weise lassen sich größere Bedarfsmengen erzielen, die wiederum zu attraktiveren Angebotspreisen führen. Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Kommunen dabei, solche Vereinbarungen zu schließen.

### Der Status quo: Intransparenz und künstliche Monopole

Die Realität heute angesichts der kaum zu überschauenden Anforderungen sind intransparente Vergabeverfahren. Oft sind sie so zugeschnitten, dass Ausschreibungspflichten umgangen werden können oder alte Rahmenverträge stillschweigend verlängert werden. Lieferanten reagieren auf die mangelnde Übersicht im Markt, indem sie Lieferbezirke bilden und aus dieser künstlichen Monopolstellung heraus die Preise diktieren.

### Die Lösung des gordischen Knotens

Die gesetzliche Pflicht zur regelmäßig europaweiten Ausschreibung hilft dabei, Vergabeverfahren transparent und fair durchzuführen. Dabei eignen sich Schulmöbel aufgrund der Abfrage





großer, gleichartiger Mengen besonders gut für die Ausschreibung von Rahmenverträgen. Seit Mitte des letzten Jahres bietet die Kommunal Agentur NRW daher die Ausschreibung solcher Rahmenverträge an.

### Bedarfe ermitteln, Kernsortiment bilden, Rabatte erzielen

Dabei werden mit den einzelnen Beschaffern zunächst die bekannten Bedarfe ermittelt und aus diesen ein produktneutrales, anhand der Bestellhäufigkeit gewichtetes Kernsortiment gebildet. Dieses wird dann für die Bewertung des Preises herangezogen. Daneben wird von den Lieferanten aber auch abgefragt, welchen Rabatt sie auf Produkte außerhalb dieses Kernsortiments gewähren. Gerade bei diesem Zuschlagskriterium zeigt sich, dass sich teilweise enorme Rabatte auf den regulären Einkaufspreis erzielen lassen. So hat eine derartig durchgeführte Ausschreibung mehr als 40 % Rabatt auf den regulären Preis erzielt.

### Bemusterungstermin vereint Interessengruppen

Zudem werden im Rahmen eines Bemusterungstermins die angebotenen Produkte auf deren qualitative Eigenschaften überprüft. Bei diesem Termin können die einzelnen Interessengruppen der Schüler, Eltern und Lehrer in den Beschaffungsprozess eingebunden werden. So trifft man eine Vergabeentscheidung, die von allen Beteiligten mitgetragen wird.

Zuletzt werden noch zusätzliche "weiche" Kriterien wie Lieferzeit, Nachliefersicherheit oder auch die Fachkompetenz des Ansprechpartners des Lieferanten bewertet, um auf diese Weise zu einem Zuschlagsergebnis zu kommen, das preisgünstig und hochwertig ist.

### **Umfangreiche Kenntnisse notwendig**

Die Durchführung eines solchen Verfahrens erfordert von den Beschaffern, dass sie die verfügbaren Waren, Leistungen und Anbieter kennen und ein vergaberechtskonformes Verfahren einhalten können. Bei der Erstellung des Kernsortiments und dessen Beschreibung genügt es nicht, die Merkmale eines bekannten Produkts abzuschreiben. Vielmehr braucht es eine produktneutrale Beschreibung, die den Markt öffnet und vergleichbare Angebote ermöglicht.

Auch die Bemusterung und Dokumentation des gesamten Verfahrens muss gut vorbereitet sein, um Manipulationsvorwürfen von Anfang an einen Riegel vorzuschieben. Nur dann ist gewährleistet, dass das Vergabeverfahren auch den rechtlichen Rahmenbedingungen genügt und die Zuschlagsentscheidung notfalls auch vor den Nachprüfungsinstanzen Bestand hat.

Bei allen Aspekten dieses komplexen Themas hilft Ihnen die Kommunal Agentur NRW gerne weiter!

Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275, E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

# Postdienstleistungen leichter ausschreiben?

# Neue rechtliche Vorgaben unter der Lupe

Die am 18.04.2016 in Kraft getretene Reform des Vergaberechts nimmt bestimmte soziale Dienstleistungen von den sonst gültigen strengen Verfahrensregeln aus. In der Liste findet sich ein interessanter Neuzugang: Postdienstleistungen. Für diese gilt nun ein höherer Schwellenwert von 750.000 €.

Oberhalb dieses Betrags können öffentliche Auftraggeber folgende Ausschreibungsverfahren nutzen: das offene und nicht offene Verfahren, das Verhandlungsverfahren, der wettbewerbliche Dialog und die Innovationspartnerschaft.

### Sonderregeln - Frust oder Freude?

Lassen sich nun Postdienstleistungen deutlich einfacher ausschreiben? Ja und Nein. Denn die Ausnahmeregelung bezieht sich nur auf bestimmte Postdienstleistungen. Sie gilt offenbar nicht für die Leistungen der Kurierdienste, der Postbeförderung und der Postzustellung, denn sie werden nicht im Anhang XIV der Richtlinie genannt. Allerdings ist diese Frage derzeit noch nicht richterlich geklärt worden.



Vor dem Hintergrund dieser Rechtsunsicherheit besteht derzeit das Risiko eines Nachprüfungsverfahrens für Ausschreibungen aus dem Bereich der Postdienstleistungen. Dadurch werden die ohnehin schon komplexen Anforderungen an Postdienstleistungen noch zusätzlich erhöht.

### Herausforderung: rechtssichere Ausschreibung

Gerade durch den Sonderstatus der Deutschen Post AG (DP AG) als Universaldienstleister und den erst vor wenigen Jahren liberalisierten Markt ist es nach wie vor schwer, eine rechtssichere Ausschreibung durchzuführen, die gleichzeitig eine gute Qualität der Postdienstleistung verspricht. Ein Teil der Komplexität kommt aus dem besonderen Zusammenspiel der verschiedenen Dienstleister: Während für die Zustellung in den einzelnen Postleitzahlenbezirken in der Regel verschiedene lizensierte Anbieter existieren, wird die bundesweite und internationale Zustellung in aller Regel von der DP AG vorgenommen. Diese kann dabei in einem Ausschreibungsverfahren sowohl als selbstständiger Bieter als auch als Nachunternehmer auftreten.

Mit Konsequenzen: Denn diese besondere Leistungsbeziehung erfordert eine vergaberechtskonforme Losaufteilung nach Zustellbereichen und nach verschiedenen Leistungen. Auch bei der Umsatzsteuerpflicht oder der Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen muss dieses Bieterkonstrukt rechtlich sauber berücksichtigt werden.

Diese besonderen Anforderungen haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass sich öffentliche Auftraggeber schnell in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und sogar vor dem europäischen Gerichtshof wiederfanden.

### Auch unterhalb des Schwellenwerts bleibt es kompliziert

An diesen Umständen werden auch die teilweise flexibleren Verfahrensregeln und der erhöhte Schwellenwert wenig ändern. Zwar können gerade kleinere Kommunen ein Verfahren vor der Vergabekammer umgehen, wenn sie unterhalb eines Auftragswerts von 750.000 € bleiben. In diesem Fall gelten dann aber die strengeren Anforderungen der VOL/A, bis diese durch den nationalen Gesetzgeber reformiert wird. Oberhalb des Schwellenwerts stehen öffentlichen Auftraggebern zwar mehr Verfahrensarten zur Verfügung, allerdings mit dem erwähnten Risiko des Nachprüfungsverfahrens.

Interkommunale Zusammenarbeit

Öffentliche Auftraggeber sind also gut beraten, die Ausschreibung von Postdienstleistungen gegebenenfalls mit externer Unterstützung zu planen, um ein rechtssicheres Verfahren durchführen zu können. Hier bietet sich auch eine interkommunale Zusammenarbeit an. Häufig erzielt ein Postdienstleister, der seine Briefe für den weiteren Versand an die DP AG übergibt (sog. Konsolidierung) bessere Konditionen, wenn er eine größere Menge an Briefen einliefern kann. Durch die Zusammenarbeit mit Kom-

munen aus identischen oder nebeneinander liegenden Postleitzahlenbereichen lassen sich höhere Rabatte für den Konsolidierer erzielen, die dieser wiederum an die öffentlichen Auftraggeber weitergeben kann. Natürlich sollte auch der Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit genauso rechtskonform sein wie die Unterlagen der Postausschreibung.

Unsere Rechtsexperten bei der Kommunal Agentur NRW beraten Kommunen bei Vergabeverfahren zur Beschaffung von Postdienstleistungen. Sie kennen die rechtlichen Hürden und unterstützen bei der Durchführung von Ausschreibungen.

Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275, E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de



# eVergabe Effiziente Unterstützung bis zur Umsetzung

Schon heute dürfen EU-weite Bekanntmachungen nur elektronisch beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union eingereicht werden. In einigen Jahren muss der gesamte Vergabeprozess elektronisch abgewickelt werden können. Als Kommunal Agentur NRW unterstützen wir die Kommunen bei der Umsetzung.

Die elektronische Vergabe oder abgekürzt eVergabe ist die vollständig elektronische Durchführung von Vergabeverfahren bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen.

### Für EU-weite Vergabeverfahren gelten mit der Novellierung des GWB seit dem 18. April 2016 neue Regeln

Die Bekanntmachungen müssen nun grundsätzlich eine Internetadresse enthalten, unter der sämtliche Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig abgerufen werden können (elektronische Verfügbarkeit der Auftragsunterlagen). Ausgenommen davon sind nur solche Unterlagen, die nicht mithilfe allgemein verfügbarer Informations- und Kommunikationstechnik elektronisch abgebildet werden können oder bei denen es Sicherheitsbedenken gibt. Diese allerdings sind durch die neuen EU-Vergaberichtlinien eng umrissen.

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Wolfgang Malms, Tel.: 0211/430 77 105, E-Mail: malms@KommunalAgenturNRW.de Andreas Pokropp, Tel.: 0211/430 77 188, E-Mail: pokropp@KommunalAgenturNRW.de

#### In Zukunft alles elektronisch

Im Lauf der nächsten Jahre muss schrittweise der gesamte Vergabeprozess elektronisch abgewickelt werden können: Bieterfragen, Bieterkommunikation, Angebotsabgabe, Nachforderungen, Aufklärungen, Mitteilungen nach § 134 GWB und die Zuschlagserteilung.

Viele kleinere Kommunen fühlen sich von den neuen und zukünftigen Regelungen überfordert. Zumeist fehlt es an Personal, aber häufig auch an detaillierten Kenntnissen. Daher erreichen uns immer wieder Anfragen von Gemeinden, ob wir bei der eVergabe helfen können. Das tun wir gerne:

### e wie effizient

Die Kommunal Agentur NRW berät und unterstützt ganz praktisch und effizient bei der Umsetzung EU-weiter eVergaben:

- » Wir sorgen dafür, dass die Vergabeunterlagen elektronisch auf der Vergabeplattform veröffentlicht werden. Allerdings prüfen wir nicht grundsätzlich die eingereichten Unterlagen rechtlich oder technisch.
- » Wir organisieren und steuern die Bieterkommunikation. Dazu gehört auch, dass wir die Antworten des Auftraggebers auf der Vergabeplattform einstellen.
- » Auf Wunsch geben wir eine technische und rechtliche Einschätzung zu den Unterlagen und der Bieterkommunikation.

# Feuerwehrfahrzeuge – geliefert wie bestellt

# Kompetente Baubegleitung durch die Kommunal Agentur NRW

Die erste Hürde ist geschafft, die Ausschreibung für das neue Feuerwehrfahrzeug ist gelaufen, der Bestbieter hat das Wunschfahrzeug angeboten und den Zuschlag bekommen. So oder ähnlich könnte es sein. Doch die Realität sieht anders aus.

Selten wird ein Feuerwehrfahrzeug zu 100 % so gebaut, wie es ausgeschrieben wurde. Dies ist vorteilhaft, wenn die kleineren Abweichungen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers erfolgen. Es kommt aber vor, dass der Auftragnehmer gravierend und zum Nachteil des Bestellers vom vorgegebenen Vertrag abweicht. Um das zu vermeiden, muss die Kommune von der ersten Baubesprechung bis zur Endabnahme am Ball bleiben und die Umsetzung der Ausschreibung möglichst eng begleiten. Kleine Kommunen können das häufig nicht vollständig leisten. In der Kommunal Agentur NRW haben wir dafür ein modulares Angebot entwickelt. Auf Wunsch inklusive Teilnahme an den Besprechungen während der Bauphasen.

An diesen neuralgischen Punkten hilft unser Angebot weiter:

### **Erste Baubesprechung**

Die erste Baubesprechung mit dem Auftragnehmer erfolgt nach der Vergabe. An sich sollte es hier keine Schwierigkeiten geben, denn der Auftragnehmer hat ja mit seiner Unterschrift auf dem Angebot bestätigt, dass er das Fahrzeug so bauen kann, wie es der Auftraggeber beschrieben hat. Überredungskünste des Auftragnehmers hin oder her: Die Leistung soll so wie gefordert umgesetzt werden. Von Vorteil ist, wenn ein Konstrukteur bei der Besprechung anwesend ist und nicht durch einen Verkäufer ohne das erforderliche Fachwissen ersetzt wird. Die Forderung





nach der Beteiligung eines Konstrukteurs bei der Baubesprechung sollte frühzeitig und klar formuliert werden.

### Abweichungen vom Leistungsverzeichnis

Gegen technische Neuerungen, die sich aufgrund von Normänderungen ergeben, ist grundsätzlich nichts einzuwenden, aber eine Änderung der Leistung kann auch einen Eingriff in die vorgesehene Arbeitsweise bedeuten, wie dies z.B. der Fall ist, wenn bei einem ELW1 zwei Monitore nebeneinander ausgeschrieben werden, dann aber zwei Monitore übereinander eingebaut werden sollen. Auch der nachträglich aufkommende Wunsch mancher Wehren, z.B. aus einem LF 10 einen LF 20 zu machen oder ein ganz anderes Fahrzeug zu kreieren, ist nicht in Ordnung. Auch hier handelt es sich um eine Abweichung vom aufgestellten Leistungsverzeichnis.

### Rohbauabnahme

Ist die Hürde der ersten Baubesprechung dann protokolliert und genommen, so kommt es zum eigentlichen Bau des Fahrzeugs, leider kann es dabei noch immer zu Problemen kommen. Es wird dringend empfohlen, kurz nach der "Hochzeit" von Fahrgestell und Aufbau eine Rohbauabnahme durchzuführen. Nur so kann man einige wichtige Verbindungen sehen, bevor die Verblechung dies unmöglich macht. Die Rohbauabnahme wird daher grundsätzlich empfohlen.

#### Rund um die Endabnahme

Nach der Fertigstellung des Fahrzeugs und vor der Endabnahme durch den Besteller steht die Abnahme durch das Kompetenzzentrum am Institut der Feuerwehr oder durch die Landesfeuerwehrschule in RLP an. Als Auftraggeber ist man bei diesen Abnahmen nicht dabei, aber die Prüfberichte sowie die durchgeführten Maßnahmen sollte man sich bei der Endabnahme zeigen lassen.

Bei der Endabnahme ist es wichtig, dass der Auftraggeber mit fachkundigen Mitarbeitern anhand des Leistungsverzeichnisses und der protokollierten Abstimmung aus den einzelnen Baugesprächen überprüft, ob die Bauausführung diesen Unterlagen entspricht. Bei Unsicherheiten sollte die mängelfreie Abnahme auf keinen Fall bestätigt werden. Nur so können später Gewährleistungsansprüche genutzt werden. Abweichungen werden am besten protokolliert. Anschließend bekommt der Auftragnehmer Zeit, erkannte Mängel zu verbessern, und danach kann die finale Abnahme des Fahrzeugs durchgeführt werden.

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Sven Gohrbandt, Tel.: 0211/430 77 273, E-Mail: gohrbandt@KommunalAgenturNRW.de Dr. Wolfgang Malms, Tel.: 0211/430 77 105, E-Mail: malms@KommunalAgenturNRW.de Andreas Pokropp, Tel.: 0211/430 77 188, E-Mail: pokropp@KommunalAgenturNRW.de

# Feuerwehren im Fokus Erfahrungen teilen, Seminare anbieten

Die Kommunal Agentur NRW kooperiert seit einigen Monaten mit dem Verband der Feuerwehren in NRW. Gemeinsam wollen wir die Kommunen und deren Feuerwehren bei ihren Aufgaben unterstützen.

### Fortbildung fördern

Die Kooperation betrifft vor allem die Zusammenarbeit bei Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen und bei gemeinsamen Projekten von Feuerwehren und Kommunen. So bieten der VdF NRW und die Feuerwehrservice NRW GmbH ein umfangreiches Programm für Tagesseminare. Die vielen Themen kommen aus den Bereichen Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Den aktuellen Seminarkatalog können Sie gerne hier abrufen: www.vdf-nrw.de/veranstaltungen

### Feuerwehrexperten unter sich

Zweimal im Jahr treffen sich Mitarbeiter der Kommunen und der Feuerwehren in Wuppertal beim VdF. Organisiert von der Kommunal Agentur NRW sprechen die Feuerwehrexperten hier über aktuelle Fragen und Herausforderungen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und der Kommunal Agentur NRW ist gut und wichtig für beide Seiten. Sie wird in den nächsten Jahren weiter verstärkt.



# Nach dem Fahrgestellkartell: Rechtlich sicher handeln bei zukünftigen Beschaffungen

Falls Ihre Kommune zwischen 1997 und 2011 Feuerwehr- oder andere Kommunalfahrzeuge größer als 7,5 Tonnen bekommen hat, könnte sie einem Kartell aufgesessen sein: Denn für diesen Zeitraum deckte die EU-Kommission ein Kartell für die Fahrgestelle schwerer und mittelschwerer Lkws auf.

Die Kartellanten Daimler, Iveco, DAF und Volvo/Renault erhielten im Rahmen eines Vergleichs eine rekordverdächtige Kartellstrafe von 2,93 Milliarden €. Die VW-Tochter MAN bleibt aufgrund der kartellrechtlichen Kronzeugenregelung straflos. Das Verfahren gegen das Unternehmen Scania wird zunächst weitergeführt, da das Unternehmen es abgelehnt hat, sich mit der Kommission zu vergleichen.



### Weitreichende Folgen für öffentliche Auftraggeber

Die Kommission hat festgestellt, dass die beteiligten Kartellanten sich nicht nur hinsichtlich der Verkaufspreise abgesprochen haben, sondern auch Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung neuer Technologien getroffen haben. Diese Feststellung entfaltet nach § 33 Abs. 4 GWB auch Bindungswirkung für die nationalen Gerichte und hat damit weitreichende Folgen für die Beschaffung von Feuerwehr- und Kommunalfahrzeugen durch öffentliche Auftraggeber.

Deren Beschaffung muss dem Vergaberecht entsprechen: § 124 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GWB sieht vor, dass Unternehmen ausgeschlossen werden können, wenn sie eine schwere Verfehlung begangen haben oder der öffentliche Auftraggeber hinreichende Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen hat. Beide Voraussetzungen werden bei den oben genannten Unternehmen erfüllt sein

### Kartellanten ausschließen: möglich, aber nicht verpflichtend

Öffentliche Auftraggeber können nun Angebote der Kartellanten ausschließen. Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, da es sich um einen sogenannten fakultativen Ausschlussgrund handelt. Hier jedoch greift dann bei der Ermessensausübung der Grundsatz der Gleichbehandlung. Dies bedeutet, dass in diesem Fall alle Kartellanten ausgeschlossen werden müssen.

Diese Ausschlussmöglichkeit besteht nach § 126 Nr. 2 GWB höchstens drei Jahre ab Verhängung der Kartellstrafe. Dabei gilt diese Ausschlussmöglichkeit aber auch für Angebote des Bieters MAN!



### **Business as usual oder auf Angebote verzichten?**

Da der Bedarf der öffentlichen Auftraggeber an Kommunalfahrzeugen in den kommenden drei Jahren wohl kaum komplett wegfallen dürfte, stehen diese nun vor der schwierigen Frage, wie sie sich verhalten sollen. Sollte man so tun, als habe es das Kartell niemals gegeben? Das würde ein fragwürdiges Signal gegenüber Unternehmen und Branchen aussenden, die sich rechtlich einwandfrei an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen. Oder sollte man alle Kartellanten konsequent ausschließen und damit riskieren, überhaupt keine Angebote mehr zu erhalten?

### Compliance-Maßnahmen als Eintrittskarte für die Ausschreibung

Auf Basis der sogenannten Selbstreinigung nach § 125 GWB kann von einem Ausschluss abgesehen werden. Dafür muss das betroffene Unternehmen Maßnahmen ergriffen haben, um den bisher entstandenen Schaden zu beseitigen und zu verhindern, dass es zu neuen Regelverstößen kommt. Diese konkreten Compliance-Maßnahmen müssen gesetzlich vorgeschrieben nachgewiesen werden. Ebenfalls muss das Unternehmen nachweisen, dass es aktiv mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitet und zuletzt, dass es entweder bereits einen Schadensausgleich gezahlt oder aber sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat.

### Schadensausgleich für Kommunen

In nächster Zeit ist nicht zu erwarten, dass die Kartellanten sich grundsätzlich zu einem Schadensausgleich entschließen. Öffentliche Auftraggeber müssen diese zunächst selbst einfordern. Bis die Höhe des Schadensersatzes dann festgestellt wird, kann noch einige Zeit vergehen. Deshalb vereinbaren öffentliche Auf-

traggeber mit den Bietern, die dem Kartell angehört haben, eine Vereinbarung über eine mögliche Verjährung. Alle Personen und Unternehmen, die durch das beschriebene wettbewerbswidrige Verhalten geschädigt wurden, können vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf Schadensersatz klagen. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verordnung 1/2003 des Rates gelten Kommissionsbeschlüsse in Gerichtsverfahren vor einzelstaatlichen Gerichten als rechtskräftiger Nachweis dafür, dass das Verhalten stattgefunden und gegen geltendes Recht verstoßen hat. Selbst wenn die Kommission gegen die betreffenden Unternehmen Geldbußen verhängt hat, kann Schadensersatz gewährt werden.

Die Kommunal Agentur NRW kennt bei der Beschaffung von Feuerwehr- und Kommunalfahrzeugen auch die rechtlichen Gegebenheiten des Markts und stellt so sicher, dass der Ausschluss bzw. die Einbeziehung der Kartellanten über die gesetzlichen Vorgaben zur "Selbstreinigung" rechtssicher und nachvollziehbar erfolgt.

## Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Sven Gohrbandt, Tel.: 0211/430 77 273, E-Mail: gohrbandt@KommunalAgenturNRW.de André Siedenberg, Tel.: 0211/430 77 275, E-Mail: siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

# Vergabe von Beratungsleistungen Ein Überblick über die neue Gesetzgebung

Gerade in Zeiten dünner Personaldecken und immer komplizierter werdenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen an das kommunale Verwaltungshandeln kaufen Kommunen immer häufiger externe Beratungsleistungen ein. Dabei herrscht nach wie vor große Unsicherheit, wie solche Leistungen wirtschaftlich und rechtskonform vergeben werden können.

In der Vergangenheit wurden Beratungsleistungen, die nicht unter die VOL/A fielen, häufig dieser dennoch zugeordnet und in entsprechenden Verfahren vergeben.

Mit Veröffentlichung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts (VergRModG) ist zwar im Oberschwellenbereich die Abgrenzung zwischen VOL/A und VOF für Vergabeverfahren seit 18.04.2016 entfallen, da die Regelungen jetzt in VgV und GWB enthalten sind. Dennoch gibt es auch in den neuen Vorschriften unterschiedliche Regelungen für die Vergabe von Beratungsleistungen. Diese lassen sich in vier Gruppen aufteilen:

#### Gruppe 1:

# Beratungsleistungen, die ausdrücklich von den Vorschriften der VgV und des GWB ausgenommen wurden.

Diese Leistungen können freihändig vergeben werden, sofern dabei die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung gewährleistet sind:

- » Rechtsberatungen und Rechtsvertretungen im Zusammenhang mit Gerichten, Behörden und Einrichtungen durch Rechtsanwälte, von Gerichten bestellte Personen wie Sachverständige
- » bestimmte Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen
- » Inhalte für audiovisuelle Mediendienste oder Hörfunkmediendienste
- » Finanzdienstleistungen
- » bestimmten Personenkreisen gesetzlich vorbehaltene Aufgaben

### **Gruppe 2:**

Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann (oberhalb der Schwellenwerte).

Für diese Leistungen bestimmt das VgV (neu), dass die Regelungen des sechsten Abschnitts der VgV gelten. Dies betrifft Leistungen mit einem Wert ab 209.000 € (seit dem 01.01.2016).

Wird also ein Beratungsunternehmen beauftragt, eine Aufgabe für den öffentlichen Auftraggeber zu lösen, wobei die Lösung der gestellten Aufgabe zu dem Zeitpunkt noch nicht feststeht, dann benötigt der Auftraggeber gerade das gestalterisch-schöpferische Potenzial des Beratungsunternehmens zur Ausarbeitung der optimalen Lösung. Damit ist die Leistung vorab nicht mehr hinreichend erschöpfend beschreibbar. In diesem Fall sind für die Vergabe dieser kreativen Architekten- und Ingenieurleistungen das neue Vergaberecht der §§ 73 bis 80 in Abschnitt 6 der VgV anzuwenden.

Die Verfahrensart dafür ist in § 74 VgV beschrieben. "Architektenund Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben."

Für die Eignung (§ 74 VgV) der Bewerber kann z.B. die Qualifikation des Berufs des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaners, beratenden Ingenieurs oder Ingenieurs gefordert werden. Wer nach dem für die öffentliche Auftrags-

vergabe geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden, ist zuzulassen. Die Aufzählung der Qualifikationen ist dabei beispielhaft, aber damit nicht abschließend.

Der Zuschlag wird nach der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots vergeben. Dies kann über eine reine Preiswertung erfolgen. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen. Fehler bei der Beratung und Planung wirken sich oft mit hohen Kosten bei der Durchführung des Vorhabens aus.

Verlangt der Auftraggeber die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen, z.B. in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

#### Gruppe 3:

Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Für diese Gruppe gelten im Oberschwellenbereich die Regelungen der VgV und des GWB – ohne die für die 2. Gruppe genannten Regelungen des Abschnitts 6 der VgV. Denn bei eindeutiger und erschöpfender Beschreibung handelt es sich um Dienstleistungen allgemeiner Art, die dementsprechend auch nach den allgemeinen vergaberechtlichen Regelungen vergeben werden.

### **Gruppe 4:**

Beratungstätigkeiten unterhalb der Schwellenwerte in nationaler Ausschreibung, soweit sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

Diese Beratungsleistungen unterliegen wie bisher nicht der VgV und nicht der VOL/A. Entsprechende Aufträge können vielmehr freihändig nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden, bis der Gesetzgeber diesen Bereich zukünftig möglicherweise anders regelt.

#### **Fazit**

Der Rechtsrahmen für die Vergabe von Beratungsleistungen wird im Wesentlichen von drei Faktoren bestimmt: dem voraussichtlichen Wert der zu vergebenden Beratungsleistung; der Frage, ob es sich um eine Architekten- oder Ingenieurleistung handelt, und ob die zu vergebende Leistung abschließend beschrieben werden kann.



Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

Werner Jahr, Tel.: 0211/430 77 106, E-Mail: jahr@KommunalAgenturNRW.de

# NRW und Niedersachsen kooperieren

# Gemeinsam für Kommunen mehr erreichen

Die Aufgaben für Städte und Gemeinden werden immer komplexer. Hier stehen die Kommunen in NRW und Niedersachsen vor ähnlichen Herausforderungen. Deshalb kooperiert die Kommunal Agentur NRW mit der niedersächsischen KWL wechselseitig in beiden Bundesländern.

Dass die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH (KWL) aus Niedersachsen und die Kommunal Agentur NRW für die Kommunen der Länder zusammenarbeiten, geht zurück auf das Jahr 2012. Damals beschlossen der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund, die beiden Dienstleister in den verschiedenen kommunalrelevanten Marktsegmenten näher zusammenrücken zu lassen. Die beiden GmbHs bieten seither jeweils die Leistungen im anderen Bundesland an, die dort zuvor nicht genutzt werden konnten. Wie funktioniert das in der Praxis?

### Beispiel: Ausschreibungsbegleitung

Als Kommunal Agentur NRW unterstützen wir Kommunen in Niedersachsen bei Ausschreibungen zu den Themen Abfall, Gebäudereinigung, Schülerspezialverkehr.

Die Bearbeitung der niedersächsischen Aufträge entspricht den Verfahren aus NRW: Telefonisch, per E-Mail oder auch im persönlichen Gespräch bei der Kommune stimmen wir den Auftragsumfang ab. Der erstreckt sich von der Betreuung einzelner Aspekte bis zum "Rundum-sorglos-Paket". Wir erstellen auf dieser Grundlage ein Angebot, das nach Beauftragung entsprechend abgearbeitet wird. Eine weitere persönliche Abstimmung vor Ort ist meist nicht notwendig, weil sich mit moderner Technologie alles schnell klären lässt. Dabei helfen uns Team-Viewer-Sitzungen mit begleitendem Telefonat sowie der Austausch der umfang-

reichen Vergabeunterlagen in elektronischer Form über eine geschützte Plattform.

### Kommunen über unsere Leistungen informieren

Es ist natürlich wichtig, dass die Kommunen die Angebote der beiden Dienstleister kennenlernen. Hierfür nehmen wir von der Kommunal Agentur NRW unter anderem an Veranstaltungen vor Ort in Niedersachsen teil. So hatten die KWL und der Nieder-



sächsische Städte- und Gemeindebund die Kommunen aus Niedersachsen zu einer Informationsveranstaltung zum Thema Gebäudereinigung und Ausschreibung nach Bad Fallingbostel eingeladen. Hier informierten wir die Teilnehmer darüber, wie wir bei der Begleitung von Ausschreibungsverfahren für Gebäudereinigungsleistungen vorgehen. In der angeregten Diskussion zeigte sich, dass die Probleme in beiden Ländern die gleichen sind und gerade kleine und mittlere Kommunen vor einer eigenen Durchführung von EUweiten Vergabeverfahren wegen der sich oft ändernden Rechtsvorschriften und Formalien sowie drohenden Rügen und Nachprüfungsverfahren zurückschrecken. Die Resonanz auf das Unterstützungsangebot eines kommunal orientierten Beraters war ausgesprochen positiv.

Ebenso tauschen sich die Mitarbeiter der beiden Gesellschaften über die Fachthemen aus. Auch wenn es um Leistungen geht, die von beiden GmbHs im eigenen Bundesland angeboten werden. Unser gemeinsames Ziel: Zugunsten der Kommunen in beiden Ländern ein einheitliches Vorgehen in Vergabeverfahren abstimmen. Das führt zu mehr Rechtssicherheit und zu verbesserten Angeboten der Bieter. Zum Beispiel bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen.

### Übersicht über die Dienstleistungsangebote

Kommunal Agentur NRW Leistungsangebot für Kommunen aus Niedersachsen	<b>KWL</b> Leistungsangebot für Kommunen aus NRW
	Bündeleinkauf  » Festnetztelefonie  » Mobiltelefonie
Organisationsberatung  » Prozessoptimierung  » Stellenbewertung  » Managementsysteme	
Abwasserbeseitigung	
Ausschreibungen  » Abfall  » Gebäudereinigung  » Schülerspezialverkehr	Ausschreibungen » Verkehrszeichen
Projektsteuerung	

### Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW:

Claudia Koll-Sarfeld, Tel.: 0211/430 77 15, E-Mail: koll-sarfeld@KommunalAgenturNRW.de



# Der moderne Bauhof Dienstleister mit eigener Kosten-/Leistungsrechnung

Straßen, Wege, Spielplätze, Grünanlagen: Die Mitarbeiter der Bauhöfe sorgen im Interesse aller für Sicherheit und Sauberkeit. Von außen betrachtet scheint sich nicht viel an der Rolle der Bauhöfe zu ändern, doch dieser Eindruck täuscht. In Zeiten klammer Kassen und mit der Einführung des NKF entwickeln sich die Bauhöfe immer mehr zu Wirtschaftseinheiten. Bauhöfe werden zu internen Dienstleitern der Kommunen. Und dazu gehört eine eigene Kosten-/Leistungsrechnung.

Wenn man sich die Verantwortlichkeiten anschaut, ist dies auch dringend notwendig. Wie bei allen Leistungen für die Allgemeinheit stehen letztendlich die Verwaltungen der Kommunen in der Verantwortung. Sie entscheiden, welche Ressourcen bereitgestellt werden, welche Aufgaben vom Bauhof oder von externen Dienstleistern übernommen werden und welche Standards dabei einzuhalten sind.

Angesichts leerer Kassen in den Kommunen und des optimierten Einsatzes von Ressourcen wird von den Bauhöfen gefordert, transparent über ihre Tätigkeiten und die damit verbundenen Kosten zu berichten. Dafür setzen die Kommunen auf die Kosten-/ Leistungsrechnung. In privatwirtschaftlichen Betrieben Standard, soll sie nun auch den Kommunen helfen, die Steuerung der Ressourcen zu verbessern. Im öffentlichen Bereich ist das ein großer Umbruch.

### Einige Bauhöfe machen es vor

In den letzten Jahren hat bereits eine Vielzahl von Bauhöfen in NRW eine eigene Kosten-/Leistungsrechnung implementiert. Die Kosten können nun effizient den Verursachern zugeordnet werden. Mit der Kostenaufstellung nach Personalstundensätzen





wurde erstmals deutlich, dass Leistungen des Bauhofs nicht gratis sind. Die nordrhein-westfälischen Bauhöfe gewannen zudem weitere Erkenntnisse aus verschiedenen Projekten zur Bauhoforganisation und aus dem Erfahrungsaustausch mit anderen Bauhöfen. Daraus konnten weitere Optimierungsschritte abgeleitet werden:

- » vollständige Erfassung der steuerungsrelevanten Informationen
- » Herstellen von Leistungsbezügen
- » eindeutige Regelung von Verantwortlichkeiten
- » Sensibilisierung der Produkt- und Budgetverantwortlichen für ihre wirtschaftliche Verantwortung
- » Aufbau einer internen Leistungsverrechnung

### Leistungen für die Allgemeinheit – als Dienstleister der Kommunen

Dieses neue Verhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber soll durch klar definierte Aufträge und eine transparente Abrechnung der Leistungen definiert werden. Damit können seine Auftraggeber die Leistungen des Bauhofs nach wirtschaftlichen Kriterien bewerten.

Der zukunftsfähige Bauhof soll sich in einer wettbewerbsorientierten Situation befinden. Unter gleichen Wettbewerbsbedingungen muss er den Vergleich mit externen Anbietern nicht scheuen, sondern kann ihn sogar suchen.

### Die Kommunal Agentur NRW begleitet Kommunen bei der Einführung einer Kosten-/Leistungsrechnung.

In aktuellen Projekten wird die vorhandene Kostenrechnung zu einer Kosten-/Leistungsrechnung erweitert. Dabei geht es um drei wichtige Punkte:

- » Kann die vorhandene Kostenrechnung zu einer Kosten-/ Leistungsrechnung erweitert werden?
- » Erfüllt die eingesetzte Software langfristig die Anforderungen an eine Bauhofsoftware?
- » Welche Schritte sind auf dem Weg zu einer Kosten-/Leistungsrechnung zu gehen?

Für andere Kommunen müssen individuelle Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden, um zu einer softwaregesteuerten Kosten-/Leistungsrechnung zu kommen. Neben den Kernfunktionen der Software kommt es vor allem auf Leistungsumfang und Schnittstellen an. Der eigentliche Fahrplan hin zur Kosten-/Leistungsrechnung ähnelt sich jedoch: Aufbau der Infrastruktur, Erhebung und Einpflegen der Daten und schließlich die Umsetzung.

### Auswirkungen auf die Mitarbeiter der Kommunen

Wie sich in verschiedenen erfolgreichen Projekten gezeigt hat, wirkte sich die Einführung einer Kosten-/Leistungsrechnung auf viele Bereiche und Mitarbeiter der jeweiligen Kommunen aus. Von



der Führung des Bauhofs über Mitarbeiter, die zukünftig neben den Kosten auch die Leistungen erfassen sollen, über alle Fachbereiche, die als Auftraggeber infrage kommen, bis hin zur Kämmerei, die sich um die interne Leistungsverrechnung kümmert.

### Informieren und moderieren

Deshalb setzen wir bei der Kommunal Agentur NRW bei diesen Projekten immer auf eine Mischung aus Information und Moderation. Mitarbeiter, Auftraggeber und die Verwaltungsspitze haben ein Informationsbedürfnis, was sich für sie ändert und welche Aufgaben dazukommen. In einer Informationsveranstaltung erläutern wir die Grundlagen und stellen den Einführungsprozess vor.

### Per Workshop zum Leistungsverzeichnis

Entscheidend für einen erfolgreichen Einführungsprozess ist es, frühzeitig alle Fragen und Aufgaben aufzudecken. Bewährt hat sich dafür ein Workshop. Mit dem Ziel, ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, werden die Verantwortlichen und gewerblichen Mitarbeiter des Bauhofs mit den Auftraggebern zusammengebracht. Dies führt schon in der Vorbereitung bei den Kommunen zu einer Auseinandersetzung mit der Frage, wer Auftraggeber ist und wer zukünftig Auftraggeber sein soll. Blieb in Zeiten ohne Produktverantwortung und Kostenstellen diese Frage schon mal offen, muss mit einer Kosten-/Leistungsrechnung hingegen klar definiert werden, wer auf die Haushaltspositionen Zugriff hat und somit beauftragen darf.

Mit der Auflistung aller Tätigkeiten und Leistungen eines Bauhofs in einem Leistungsstrukturverzeichnis wird deutlich, welche zahlreichen Tätigkeiten bei Aufgaben wie z.B. Spielplatzpflege durchgeführt werden. Zusätzlich wird gemeinsam erarbeitet, in

welchen Einheiten die Leistungen abgerechnet werden sollen. Rasenmähen nach m², Asphalt nach Tonne oder Bäume nach Stück sind nur einige Beispiele, die in den Workshops ausgiebig diskutiert werden. Der schwierigste Teil für die Kommunen ist die Zuordnung von geeigneten Datenquellen. Kataster, wenn sie denn vorhanden sind, entsprechen oftmals nicht den Anforderungen einer Kosten-/Leistungsrechnung. Diese Datengrundlagen sind jedoch notwendig, damit die Mitarbeiter Leistungen schnell erfassen können. Dies führt zu der Frage, ob und welche technischen Hilfsmittel, z.B. Handhelds, eingesetzt werden sollen. Die Bereitstellung und Pflege der Kataster ist im Übrigen Aufgabe der Auftraggeber und nicht des Bauhofs, der ja die Rolle eines Dienstleisters einnimmt.

Mit dem Workshop ist der gemeinsame erste Schritt gemacht. Mit den ermittelten Aufgaben und Verantwortlichkeiten kann ein realistischer Fahrplan für die Einführung aufgestellt werden. Wie bei anderen Projekten gilt auch hier, dass eine solide Planung und Ermittlungen der Anforderung zu Projektbeginn viel Zeit und Ressourcen sparen.

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Mathias Frölich, Tel.: 0211/430 77 29, E-Mail: froelich@KommunalAgenturNRW.de Dominik Pieniak, Tel.: 0211/430 77 121, E-Mail: pieniak@KommunalAgenturNRW.de

# Bürgerbeteiligung in Kommunen Hürden beseitigen, Herausforderung meistern

Bürger aktiv beteiligen, mit ihnen in einen Dialog zu treten und Problemen durch transparentes Handeln zu begegnen, ist das Ziel vieler Kommunen. Aber wie kann bürgerschaftliches Engagement effizient und pragmatisch in Planungsprozesse eingebunden werden? Die Kommunal Agentur NRW bietet Ihnen eine systematische und individuelle Unterstützung an. Für eine lebendige Demokratie.

Immer mehr Menschen wollen sich an kommunalen Entscheidungsprozessen beteiligen. Dabei wollen die Bürger mehr, als lediglich informiert werden. Sie möchten über Planungsvorhaben umfassend informiert werden, aktiv mitwirken und Einfluss auf Entscheidungen haben. Die frühzeitige Einbindung der Bürger bei Planungsprozessen kann Spannungen verhindern oder reduzieren und mit dazu beitragen, die Stadt oder Gemeinde gemeinsam für die Zukunft weiterzuentwickeln.

Die Realisierung einer solch erfolgreichen Bürgerbeteiligung ist jedoch kein leichter Weg. Sie stellt viele Kommunen vor große Herausforderungen.

### Bürgerbeteiligung heute

Der Wille aktiver Bürger, den eigenen Lebensraum in gemeinsamer Verantwortung mit Verwaltung und Politik auch zwischen den Wahlen zu gestalten, hat sich verstärkt. Gründe dafür liegen vor allem in der Globalisierung und dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien. Damit können sich die Bürger schneller informieren und direkt mit Verwaltung und Politik in einen Dialog treten.

Fortlaufende Gesetzesänderungen, wie z.B. das Bürgerbegehren, der Bürgerentscheid oder das Handlungsprogramm Lokale Agenda 21, unterstützen eine stärkere Einbindung an kommunalen Entscheidungsprozessen. Ein Ziel ist die Entwicklung einer Bürgerkommune, in der Wissen, Fachkenntnisse und Ideen von Bürgerschaft, Verwaltung und Politik gemeinsam in Planungsprozesse integriert werden.

### Bedarf ermitteln, Problemen begegnen

Bürgerbeteiligung kann nur dann gelingen, wenn die Bürger sich überhaupt politisch engagieren wollen. Um dies zu ermitteln und Fehlinvestitionen zu vermeiden, empfehlen wir eine strukturierte Befragung der Bevölkerung. Dabei können potenzielle Handlungsfelder identifiziert und das grundsätzliche Interesse an Bürgerbeteiligung erfasst werden.

Der Grundstein für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist in einigen Kommunen gelegt. Doch die Umsetzung ist mit Schwierigkeiten verbunden. Sie treten zum Beispiel dann auf, wenn gemeinsam erarbeitete Überlegungen in der späteren Umsetzung nicht berücksichtigt werden. Dies verärgert die Beteiligten und kann eine Blockadehaltung auslösen. Bürgerpartizipation macht nur da Sinn, wo es auch Handlungs- und Entscheidungsspielräume gibt. Natürlich kann es durch wechselnde Bedingungen zu Veränderungen in der Umsetzung kommen, aber dies sollte auch offen kommuniziert werden, um Misstrauen zu verhindern.

### **Transparenz schaffen**

In vielen Kommunen sind kommunalpolitische Entscheidungen und Handlungsweisen noch nicht transparent genug gestaltet und verständlich. So führen in vielen Städten und Gemeinden die angespannte Haushaltssituation und die daraus resultierenden Sparmaßnahmen immer wieder zu Diskrepanzen mit der Bevölkerung. Die Finanzlage lässt sich nicht grundlegend verändern, jedoch kann durch die frühzeitige und intensive Einbindung der Bürger Transparenz geschaffen werden. Für Lösungen, deren Umsetzung dann auch akzeptiert wird.



Bürgerbeteiligung ist ein Prozess, der von gegensätzlichen Interessen, Sichtweisen und Menschen geprägt ist. Dies führt häufig zu Konflikten und Reibungen. Hinzu kommt, dass teilweise vorbelastete Beteiligungsverfahren die Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Verwaltung erschweren. Die objektive Vermittlung ist hierbei eine große Herausforderung und kann in vielen Fällen nicht allein von Verwaltung und Politik übernommen werden. Hier helfen bestimmte Instrumente und Prozesse, die die Beteiligungsverfahren unterstützen.

Viele Kommunen befürchten, eine gezielte Informationspolitik in allen Planungsschritten könne mit Problemen verbunden sein und Verzögerungen bewirken. Jedoch bedeuten unterschiedliche Meinungen nicht automatisch, dass die Bürger sich Planungsvorhaben widersetzen. Vielmehr kann durch einen intensiven Austausch, einen Dialog auf Augenhöhe und die Offenheit für konstruktive Vorschläge die Basis einer guten Zusammenarbeit geschaffen werden. Kommunen, die den Weg von der Information bis zur partnerschaftlichen Kooperation bereits eingeschlagen haben, genießen eine höhere Bürgerzufriedenheit und eine zukunftsfähigere Stadtentwicklung.

### Chancen für Kommunen – unser Angebot

Wie lassen sich Bürgerbeteiligungsprozesse gestalten? Welche Themen eignen sich für die Einbeziehung der Bürger? Wie treten Sie in einen konstruktiven und offenen Dialog?

Die Kommunal Agentur NRW unterstützt Sie bei der Entwicklung, Durchführung und Organisation von Partizipationsprozessen mit folgenden Leistungen:

- » wir erarbeiten geeignete Themen für eine Bürgerbeteiligung
- wir moderieren und begleiten Beteiligungsverfahren vor Ort
- » wir entwickeln Beteiligungskonzepte und Instrumente einschließlich geeigneter Befragungstools (z.B. Apps, Fragebogen, interaktive Ortskarten)
- » wir entwickeln Vorschläge, wie die Bürger informiert und angesprochen werden können
- » wir bieten Checklisten für konkrete Projekte der Bürgerbeteiligung (z.B. Verkehrswegeplanungen, Spielflächenkonzepte)
- » wir veranstalten zum Thema Tagungen, Seminare, Workshops für Kommunen

Als Kommunal Agentur NRW bieten wir eine konzeptionelle und systematische Aufarbeitung des Themas Bürgerbeteiligung und gehen dabei individuell auf Ihre Belange ein. So werden die Hürden der Beteiligung abgebaut.

Die Kommunen können damit finanzielle Spielräume aufdecken, demokratische Prozesse stärken, Maßnahmen reibungslos umsetzen, sich schneller austauschen sowie kritische Entscheidungen besser vermitteln.



Wertvolle Impulse zu Bürgerbeteiligungen erhielten Kommunen bereits auf der gemeinsamen Tagung im Mai 2016 von der Kommunal Agentur NRW und dem Städte- und Gemeindebund NRW. Unter dem Titel "Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen – Umsetzung anhand von Best-Practice-Beispielen" stellten die Referenten aus Köln, Bonn, Moers und Marl den Teilnehmern Bürgerbeteiligungsprozesse aus der kommunalen Praxis vor und erläuterten zudem, welche Chancen und Risiken mit einzelnen Umsetzungsschritten verbunden sind.

### **Fazit**

Die Bürgerbeteiligung sollte nicht bloß eine Theorie bleiben. Befürchtungen von Verwaltungen, Prozesse würden hierdurch nur verlangsamt oder erschwert, können durch zahlreiche erfolgreiche Praxisbeispiele widerlegt werden.

Es lohnt sich daher, einer Bürgerbeteiligung den Stellenwert einzuräumen, den sie verdient. Denn davon profitieren letztlich alle: Bürger, Verwaltung und Politik.

Wir bieten die Tagung "Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen – Umsetzung anhand von Best-Practice-Beispielen" noch einmal an: 9. November 2016, Unna.

Melden Sie sich gerne an unter: www.KommunalAgenturNRW.de

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Mathias Frölich, Tel.: 0211/430 77 29, E-Mail: froelich@KommunalAgenturNRW.de Kristina Lütters, Tel.: 0211/430 77 126, E-Mail: luetters@KommunalAgenturNRW.de

# Sicherheit entsteht, wenn alle mitmachen!

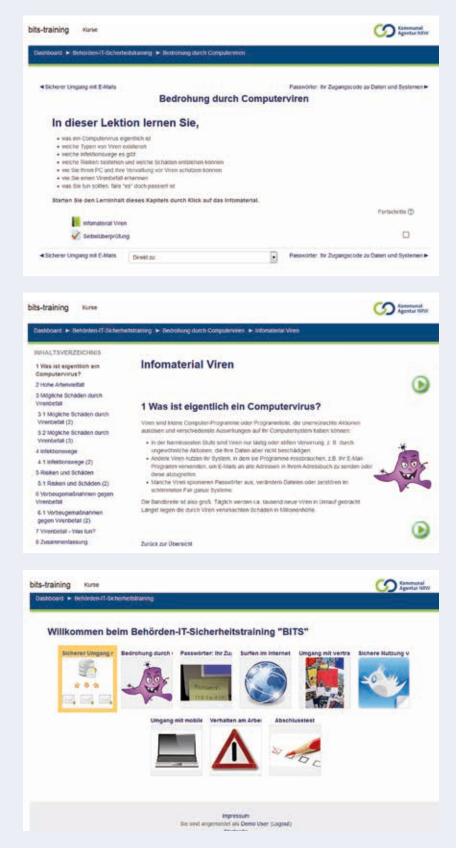
# Behörden-IT-Sicherheitstraining jetzt auch mit Zertifikat

Alle Beschäftigten in Kommunen sollten wissen, welche Risiken die IT-Nutzung mit sich bringt und wie man diesen angemessen begegnet. Dafür haben wir nun unsere Lernplattform BITS weiterentwickelt.

Für Angst und Schrecken sorgte in vielen Kommunen der Verschlüsselungstrojaner TeslaCrypt 4.0. Firewalls und Virenscanner schafften es zunächst nicht, den Trojaner abzublocken. Die letzte Chance, um das Netzwerk zu schützen, war das korrekte Verhalten des E-Mail-Empfängers: Nur dessen Sensibilisierung für IT-Sicherheit schützte vor dem gefährlichen Klick.

Dieser Eindringling führte uns wieder vor Augen, wie wichtig die Schulung von Beschäftigten zum sicheren Umgang mit E-Mail, Internet und Co. ist. Dafür haben wir von der Kommunal Agentur NRW gemeinsam mit Dr. Gollan von der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg die kostenfreie Lernplattform BITS entwickelt.





### BITS – das "Behörden-IT-Sicherheitstraining" wird seit Jahren bereits von vielen Verwaltungen genutzt

Unter www.bits-training.de erfahren die Beschäftigten in acht Lektionen alles Wichtige über die Gefahren, die das Arbeiten mit vernetzten Computern mit sich bringt. Dazu erhalten sie wertvolle Tipps zum sicheren Umgang mit E-Mails, Passwörtern, USB-Sticks und anderen Themen. Auch für die IT-Nutzung im privaten Bereich liefert BITS nützliche Hinweise. Mit Selbstlerntests überprüfen die Nutzer eigenverantwortlich ihren Lernfortschritt.

### Motivieren und zertifizieren

Es ist wichtig, die Mitarbeiter zu motivieren, sich mit IT-Sicherheit auseinanderzusetzen. Denn die Netzwerksicherheit ist erst dann wirklich gewährleistet, wenn alle Mitarbeiter die Risiken kennen und sich richtig verhalten.

Für den Einsatz in Behörden haben wir BITS nun angepasst und weiterentwickelt. Jeder Mitarbeiter erhält ab sofort einen personalisierten Zugang zur Lernplattform.

Das Wichtigste: Es gibt nun einen Nachweis in Form eines Zertifikats über die erfolgreiche Teilnahme bei der Abschlussprüfung. So wird BITS zu einem wichtigen, erfassbaren Teil der Sicherheitsstrategie in der Kommune. Eine gute Grundlage, um IT-Sicherheit auf einem hohen Niveau zu erreichen. Gerne geben wir Ihnen einen DEMO-Zugang zur BITS-Lernplattform.

Ihre Fragen zum Thema beantwortet bei der Kommunal Agentur NRW: Frank Thies, Tel.: 0211/430 77 16, E-Mail: thies@KommunalAgenturNRW.de

# Umsatzsteuerpflicht für Kommunalbetriebe? Eine aktuelle juristische Einschätzung

Bislang galten Unterstützungsleistungen (sog. Beistandsleistungen) zwischen Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerfrei. Also zum Beispiel die Unterhaltung von Gebäuden, Verkehrsflächen, Grünflächen oder elektrischen Anlagen, IT-Leistungen oder die Personalverwaltung. Das hat schnelle Hilfen von einer Kommune zur anderen erleichtert und eine pragmatische Bündelung von Unterstützungsprozessen zwischen Kommune und Kommunalunternehmen (bspw. im Rahmen des Gebühreneinzugs) ermöglicht. Nun gibt es eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes, die das Ende der Umsatzsteuerfreiheit für diese Leistungen bedeuten könnte.

Das Problem betrifft den Leistungsaustausch zwischen allen rechtlich selbstständigen Personen des öffentlichen Rechts, also sowohl zwischen verschiedenen Kommunen untereinander als auch zwischen Kommunen und ihren rechtlich selbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) oder Zweckverbänden. In seinen Urteilen vom 10.11.2011 (Az.: V R 41/10) und vom 01.12.2011 (Az.: V R 1/11) entschied der Bundesfinanzhof, dass entgeltliche Beistandsleistungen zwischen zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) – also auch zwischen einer AöR und ihrer/n Trägerkommune/n – umsatzsteuerpflichtig sind, wenn die Leistung entweder auf zivilrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb zu privaten Anbietern erbracht wird.

### Juristische Person des öffentlichen Rechts

Als Reaktion auf diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wurde mit Wirkung zum 01.01.2016 in das Umsatzsteuergesetz (UStG) der § 2b eingefügt: "Juristische Personen des öffentlichen Rechts."

Demnach unterliegen Tätigkeiten von jPöR – also Kommunen, AöR oder Zweckverbände – grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht, soweit die Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt. Also eine Tätigkeit auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung und den Gebrauch hoheitlicher Befugnisse. Dazu gehören unter anderem:

- » Abwasser- und Abfallbeseitigung
- » Gewässerunterhaltung
- » Straßenreinigung/Winterdienst

### Keine Wettbewerbsverzerrungen

Allerdings darf die Nichtbesteuerung keine größeren Wettbewerbsverzerrungen verursachen. In § 2b wird sodann geregelt, wann größere Wettbewerbsverzerrungen nicht vorliegen. Dies ist zum einen bei einer Bagatelltätigkeit der Fall, wenn der Jahresumsatz aus gleichartigen Tätigkeiten den Betrag von 17.500 € nicht überschreitet. Zum anderen liegen ebenfalls keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn die Leistungen entweder nur von jPöR erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dafür muss zutreffen, dass die Leistungen

- » auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen
- » dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur dienen
- eine öffentliche Aufgabe erfüllen, zu der alle Beteiligten verpflichtet sind

- » ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden
- » gleichartige Leistungen vom Auftragnehmer im Wesentlichen nur an andere jPöR erbracht werden

### Einzelfallprüfung möglich

Darüber hinaus kann im Zweifel in jedem Einzelfall vorab geprüft werden, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung eine Nichtbesteuerung in Betracht kommt. Außerdem würden in einem noch zu erstellenden Anwendungserlass weitere Praxishilfen gegeben. Dieser inzwischen von vielen Seiten dringend erwartete Anwendungserlass steht derzeit noch aus.

Nach aktueller Rechtslage scheinen vor allem Leistungen der Umsatzsteuer zu unterliegen, die nur mittelbar der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dienen. Das sind verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten im Austauschverhältnis zwischen jPöR, soweit sie im Rahmen eines Leistungsaustauschs oder gegen Entgelt erfolgen.

### Vierjährige Übergangsregelung

§ 2b UStG ist grundsätzlich erstmalig für Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer vierjährigen Übergangsregelung. Danach kann die jPöR dem Finanzamt gegenüber bis spätestens zum 31.12.2016 einmalig erklären, dass sie das bis zum 31.12.2015 geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist dabei nicht zulässig. Die Erklärung kann mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

### Lohnt sich noch die Gründung von Kommunalunternehmen?

Für die Gründung juristisch selbstständiger Kommunalunternehmen sprechen aus Sicht der Kommunal Agentur NRW weiterhin viele Faktoren: die Bündelung operativer Prozesse, die Vergrößerung von Handlungsspielräumen oder die transparente Darstellung von Leistungsbeziehungen innerhalb verschiedener Aufgabenzweige. Zugunsten interkommunaler Unternehmen oder Zweckverbänden können noch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen, der Aufbau einer schlagkräftigen operativen Einheit sowie weitere Synergiepotenziale hinzukommen. Die aktuelle steuerrechtliche Situation ist dabei ein Faktor, der bewertet werden und in die Abwägung einfließen sollte.

**Wir unterstützen** Sie dabei mit praxisbezogenen Untersuchungen und der entsprechenden Projektdurchführung zu:

- » Strukturierung operativer und verwaltungsinterner Prozesse
- Fremdvergabe oder selber machen ("make or buy"), Personalhedarf
- » effektiven und zweckmäßigen Organisationsformen
- » rechtlichen Rahmenbedingungen
- » gesamtstrategischer Betrachtung inklusive bestehender (wirtschaftlicher) Betätigungen
- » wirtschaftlichen Auswirkungen bis hin zu Vorsteuerabzug und Gebührenentwicklungen
- » Rekommunalisierung von extern vergebenen Dienstleistungen
- » Personalentwicklung
- » Umsetzungs- und Abwicklungsstrukturen sowie Kommunikationsformen für interkommunale Zusammenarbeit
- » Beschaffung der Ausstattung für die jeweilige Aufgabe
- » Auswirkungen der aktuellen Rechtslage auf bestehende Strukturen

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Dr. Mathias Frölich, Tel.: 0211/430 77 29, E-Mail: froelich@KommunalAgenturNRW.de Viola Wallbaum, Tel.: 0211/430 77 28, E-Mail: wallbaum@KommunalAgenturNRW.de



# Jugendliche gehen auf KlimaReise Kommunen werben für den Klimaschutz

Öffentlichkeitsarbeit für Klimaschutzthemen kostet Geld, braucht Personal und Erfahrung von den Kommunen. Zudem sind die Anforderungen und Erwartungen an den Job der Klimabeauftragten hoch. Die Bürgerschaft soll zu klimafreundlichem Verhalten motiviert, komplexe Klimaschutzthemen sollen greifbar und verständlich gemacht, Alternativen müssen aufgezeigt werden. Hier kann eine städteübergreifende Zusammenarbeit helfen. Wie beim Projekt KlimaReise.

Die KlimaReise findet an einem bestimmten Tag statt, kurz vor Beginn der Sommerferien zeitgleich in allen teilnehmenden Kommunen. Jugendliche besuchen an diesem Tag Unternehmen vor Ort. Diese stellen bei dem maximal einstündigen Besuch klimaschonende Berufsbilder, Anlagen oder andere Aspekte in ihrem unternehmerischen Handeln dar. So gingen in diesem Jahr nun schon zum zweiten Mal Jugendliche in Hamminkeln, Langenfeld, Mönchengladbach, Oberhausen, Rheinberg und Verl auf KlimaReise. Die Standorte werden von den Kommunen entsprechend der lokalen Begebenheiten selbst gewählt.





### Qualifiziertes Projekt in die KlimaExpo.NRW

Die KlimaReise wurde 2016 als qualifiziertes Projekt in die Klima-Expo.NRW aufgenommen. NRW-Klimaschutzminister Johannes Remmel besuchte als Schirmherr die KlimaReise in Mönchengladbach und überreichte den dortigen Teilnehmern, stellvertretend für alle teilnehmenden Kommunen, die Aufnahmeurkunde der KlimaExpo.NRW.

### Herausforderungen der kommunalen Klimaschutzarbeit bewältigen

Entwickelt wurde die KlimaReise im Jahr 2014 gemeinsam von den Städten Rheinberg, Langenfeld, Lüdenscheid, Mönchengladbach und Bonn sowie der Städteregion Aachen. Unter Moderation der Kommunal Agentur NRW wollte man damit gemeinsam die Herausforderungen der kommunalen Klimaschutzarbeit bewältigen. In mehreren Workshops fanden sich die unterschiedlich großen Kommunen zusammen. Die Teilnehmer waren meist die Klimaschutzmanager der Kommunen. Mit ihren individuellen Erfahrungen und Spezialisierungen bereicherten sie die Projektentwicklung. So konnte mit der KlimaReise die Vielfalt des Klimaschutzes vor Ort hautnah erlebbar gemacht und von weiteren Kommunen einfach übernommen und umgesetzt werden.

### Arbeitshilfen und Mentorenprogramm

Kommunen, die erstmalig die KlimaReise durchführen, können sich verschiedene Arbeitshilfen herunterladen. Dazu profitieren sie vom Austausch aller Teilnehmerkommunen. So wird die Klima-Reise stetig weiterentwickelt und auf Grundlage der Erfahrungen, die bei der Durchführung gemacht werden, optimiert. So wächst eine Art Mentorenprogramm zwischen den alten und neuen Teilnehmern. Gleichzeitig werden die Vorlagen zur Ansprache der

Teilnehmer, Begleiter und Unternehmen sowie die Kommunikation laufend optimiert, damit der Neueinstieg in die KlimaReise möglichst einfach ist.

### Kommunaler Klimaschutz mit der PlattformKlima.NRW

Unser Team der PlattformKlima.NRW (www.plattform-klima.de) beantwortet gerne weitere Fragen zur KlimaReise. Auch alle anderen Fragen des kommunalen Klimaschutzes beantworten wir Ihnen gerne kostenfrei – über eine Landesförderung des MKULNV NRW: Vom Aufspüren Ihrer eigenen kommunalen Klimaschutzthemen, deren möglicher Bündelung zum Klimaschutzoder Teilkonzept, der Förderantragstellung, der Beratung innerhalb Ihrer Kommunalverwaltung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit zum Thema.

### Ihre Fragen zum Thema beantworten bei der Kommunal Agentur NRW:

Simon Knur, Tel.: 0211/430 77 232, E-Mail: knur@KommunalAgenturNRW.de Dagmar Carina Schaaf, Tel.: 0211/430 77 19, E-Mail: schaaf@KommunalAgenturNRW.de Christian Scheffs, Tel.: 0211/430 77 184, E-Mail: scheffs@KommunalAgenturNRW.de Dr. Ralf Togler, Tel. 0211/430 77 101, E-Mail: togler@KommunalAgenturNRW.de

# Veranstaltungstermine der Kommunal Agentur NRW

### Strategien zur Bürgerbeteiligung in Kommunen

Fachtagung, auf der Partizipationsprozesse aus der kommunalen Praxis vorgestellt und aufgezeigt werden. Wie können Beteiligungsverfahren in Kooperation mit Verwaltung, Politik und Bürgerschaft gestaltet werden?

9. November 2016 in Unna

Kosten: 325,-€

#### Offenes Netzwerktreffen Arbeitsschutz

Treffen von Vertretern großer und kleiner Kommunen und Mitarbeitern aus fachspezifischen Gruppen. Thema wird u.a. sein: Gewaltprävention: Kontakt mit "schwierigen Kunden"; Schulung der Mitarbeiter zu gewaltfreier Konfliktlösung u.v.m.

22. November 2016 in Duisburg

Kosten: 120,- €, für Mitglieder des Netzwerks kostenlos

### Regenwasserbeseitigung

Themen in unserem Praxisseminar sind u.a. Fragen zu Abwasserbeseitigungskonzepten, Überflutungsschutz, Regenwasservorbehandlung und der Betrieb von dezentralen Anlagen.

15. Dezember 2016 in Duisburg

Kosten: 275,- €\*



### Veranstaltungen 2017

### Die EU-Datenschutzgrundverordnung in der Kommunalverwaltung

### Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen

Das Praxisseminar bietet Ihnen einen kompetenten Überblick über die EU-Datenschutzgrundverordnung, zeigt die Änderungen zur bisherigen Regelung nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf und gibt Ihnen Handlungsempfehlungen für die Umstellung Ihrer Prozesse. Schirmherr ist der StGB NRW e.V.

17. Januar 2017 in Bielefeld15. Februar 2017 in Düsseldorf

Kosten: 350,-€ netto zzgl. MwSt.

### Seminarreihe Vergaberecht 2017

Basislehrgang: eintägige Veranstaltung zur Einführung in das Vergaberecht

18. Januar 2017 in Düsseldorf

Vertiefungsseminar: eintägige Veranstaltung zu besonderen Verfahrensarten

22. März 2017 in Düsseldorf

Kosten: 350,– € netto zzgl. MwSt.

Bei Buchung beider Veranstaltungen erhalten Sie einen Rabatt von 10% auf die zweite Veranstaltung.

### Praxisgerechter Datenschutz in Kommunalverwaltungen

10. kommunaler Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen Vorträge zu rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragestellungen des Datenschutzes unter der Schirmherrschaft des StGB NRW e.V.

21. März 2017 in Duisburg

Kosten: 350,- € netto zzgl. MwSt.

<sup>\*</sup> Für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben. 325,− € für alle anderen.



# Vertrauen schafft Nachfrage – wir unterstützen Sie zu den Themen

Projektsteuerung | Hochwasservorsorge und Überflutungsschutz | interkommunale Zusammenarbeit |
Finanzierung kommunaler Aufgaben | Klimaschutz und Klimaanpassung | Abwasserbeseitigung |
Grundstücksentwässerung | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung |
betriebliches Gesundheitsmanagement | externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit |
Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation |
Organisationsuntersuchungen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale
Beschaffungen | eVergabe | Katalogeinkauf | IT-Lösungen | Risikobewertungen und Analysen

Kommunal Agentur NRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf Tel.: 0211/430 77 0 | Fax: 0211/430 77 22 | www.KommunalAgenturNRW.de | info@KommunalAgenturNRW.de



Kommunal Agentur NRW GmbH Cecilienallee 59 40474 Düsseldorf Telefon 0211/430 77 0
Telefax 0211/430 77 22
www.KommunalAgenturNRW.de



GESCHÄFTSFÜHRUNG Michael Lange 0211/430 77 20

lange@KommunalAgenturNRW.de

Dr. Peter Queitsch 0211/430 77 12

queitsch@KommunalAgenturNRW.de

**VERWALTUNG/SEKRETARIAT/SEMINARE** 

Martina Murafsky 0211/430 77 0

murafsky@KommunalAgenturNRW.de

Claudia Dumsch 0211/430 77 25

dumsch@KommunalAgenturNRW.de

Nathaly Eberle 0211/430 77 276

eberle@KommunalAgenturNRW.de

Helga Klaaßen 0211/430 77 185

klaassen@Kommunal Agentur NRW. de

Gabriele Sell 0211/430 77 231

sell@KommunalAgenturNRW.de

Birgit Weller 0211/430 77 272

weller@KommunalAgenturNRW.de

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Gudrun Abel 0211/430 77 17

abel@KommunalAgenturNRW.de

BUCHHALTUNG Barbara Gehrmann 0211/430 77 180

gehrmann@KommunalAgenturNRW.de

Andrea Dolif 0211/430 77 187

dolif@KommunalAgenturNRW.de

**RECHT** 

Viola Wallbaum 0211/430 77 28

wallbaum@KommunalAgenturNRW.de

Nadine Appler 0211/430 77 183

appler@KommunalAgenturNRW.de

Thea Resem 0211/430 77 122

resem@KommunalAgenturNRW.de

Anja Klein 0211/430 77 108

klein@KommunalAgenturNRW.de

Astrid Konzelmann 0211/430 77 182

konzelmann@KommunalAgenturNRW.de

**TECHNIK UND UMWELT** 

Dr. Ralf Togler 0211/430 77 101

togler@KommunalAgenturNRW.de

Hilmar Klemm 0211/430 77 103

klemm@KommunalAgenturNRW.de

Simon Knur 0211/430 77 232

knur@KommunalAgenturNRW.de

Horst Overfeld 0211/430 77 14

overfeld@KommunalAgenturNRW.de

Dagmar Carina Schaaf 0211/430 77 19

schaaf@KommunalAgenturNRW.de

Christian Scheffs 0211/430 77 184

scheffs@KommunalAgenturNRW.de

Stefan Vöcklinghaus 0211/430 77 24

voecklinghaus@KommunalAgenturNRW.de

SOFTWARE

Frank Thies 0211/430 77 16

thies@KommunalAgenturNRW.de

Oliver Bröhl 0211/430 77 13

broehl@KommunalAgenturNRW.de

Marcus Hermann 0211/430 77 26

hermann@KommunalAgenturNRW.de

Karsten Klick 0211/430 77 107

klick@KommunalAgenturNRW.de

Steffen Riek 0211/430 77 124

riek@KommunalAgenturNRW.de

SOFTWARESERVICE 0211/430 77 100

ORGANISATION/MANAGEMENT

Dr. Mathias Frölich 0211/430 77 29

froelich@KommunalAgenturNRW.de

Dr. Steffen Genieser 0211/430 77 104

genieser@Kommunal Agentur NRW. de

Kerstin Gospodar 0211/430 77 189

gospodar@KommunalAgenturNRW.de

Cornelia Löbhard-Mann 0211/430 77 123

loebhard-mann@KommunalAgenturNRW.de

Kristina Lütters 0211/430 77 126

luetters@KommunalAgenturNRW.de

Barbara Niermann 0211/430 77 21

niermann@KommunalAgenturNRW.de

Dominik Pieniak 0211/430 77 121

pieniak@KommunalAgenturNRW.de

Uwe Schielke 0211/430 77 11

schielke@KommunalAgenturNRW.de

**Dr. Susanne Sindern** 0211/430 77 102

sindern@KommunalAgenturNRW.de

Anne Kathrin Sinthern 0211/430 77 125

sinthern@KommunalAgenturNRW.de

KOMMUNALE BESCHAFFUNG

Claudia Koll-Sarfeld 0211/430 77 15

koll-sarfeld@KommunalAgenturNRW.de

Sven Gohrbandt 0211/430 77 273

gohrbandt@KommunalAgenturNRW.de

Martina Haberhausen 0211/430 77 127

haberhausen@KommunalAgenturNRW.de

Werner Jahr 0211/430 77 106

jahr@KommunalAgenturNRW.de

Dr. Wolfgang Malms 0211/430 77 105

malms@KommunalAgenturNRW.de

Andreas Pokropp 0211/430 77 188

pokropp@KommunalAgenturNRW.de

Sabine Reichmann 0211/430 77 274

reichmann@KommunalAgenturNRW.de

André Siedenberg 0211/430 77 275

siedenberg@KommunalAgenturNRW.de

STRATEGISCHE KONZEPTE

Stefan Vöcklinghaus 0211/430 77 24

voecklinghaus@KommunalAgenturNRW.de